

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanZV)

zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 4 "Errichtung von Biogasanlagen"

1. Festsetzungen

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



private Verkehrsflächen



§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



private Grünflächen

Bauliche Anlagen mit max. zulässigen Höhen

vorh. bauliche Anlagen (siehe Planeinschrieb)

max. zulässige Höhen

a) Technikgebäude h = 6,00 m (Abluftkamin h = 15,00 m)

b) Gärrestbehäter

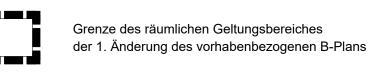
h = 14,00 m

c) Fermenter

h = 14,00 m

d) Annahmebahälter h = 9,00 m

2. Sonstige Planzeichen



3. Darstellung ohne Normcharakter

Höhenpunkte aus Vermessungsunterlage (Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Natalia Brim)

vorhandene Böschung

vorhandene Wallanlage



79/4 79/13 von der Planung betroffene Flurstücke

Flurstücksgrenzen

Nachrichtliche Übernahmen

20 kV Erdkabel WEMAG ======= Netz GmbH, Schutzstreifenbreite 1m beidseitig

_____ Gasleitung Ontras ---- Schutzstreifenbreite 4m beidseitig

TEIL B - TEXTTEIL

zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 4 "Errichtung von Biogasanlagen"

Die kursiv dargestellten Textteile wurden nachrichtlich aus dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 4 "Errichtung von Biogasanlagen" vom 23.10.2007 übernommen.

1. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen - § 25 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

2. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB

3. Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1

Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO ist die natürliche Geländeoberfläche.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Nicht belastetes Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken

5. Zuordnungsfestsetzung Ökopunkte (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft erfolgt über ein Ökokonto. Aus dem Ökokonto "Magerrasen mit Hecke bei Lehmkuhlen" (LUP-059) der Flächenagentur M-V GmbH werden 5.976 m² Kompensationsflächenäguivalente der 1. Änderung des vB-Planes Nr. 4 zugeordnet.

HINWEISE

1. Bodendenkmale

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Da jedoch in angrenzenden Bereichen Bodendenkmale bekannt sind, können bei Erdarbeiten jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Es sind daher folgende Hinweise zu beachten:

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei

schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

2. Artenschutz

Baugruben sind regelmäßig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säugetiere) in den Baugruben/ Baufeld sind zu bergen und so in geeignete Habitate zu verbringen, dass ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.). über Nacht in den Baugruben anzubringen.

3. Ferngasleitung

Im Geltungsbereich des B-Planes befindet sich die Ferngasleitung FGL 111.08 DN 600 von ONTRAS Gastransport GmbH mit einem Schutzstreifen von 8,00 m . Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich. Erforderliche Suchschachtungen sind unter Ausicht des zuständigen Betreibers durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtfrei ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.

4. Altlasten

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten (Altlastenverdacht), ist das Umweltamt des Landkreises Parchim zu informieren.

5. Sonstiges

Der Abwasserbeseitigungspflichtige hat eine den Anforderungen des § 7 a WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und den dazu erlassenen Vorschriften entsprechende Abwasserbehandlung sicherzustellen.

Gemäß § 33 Landeswassergesetz sind Arbeiten, die unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers einwirken können, der unteren Wasserbehörde anzuzeigen

VERFAHRENSVERMERKE

Sukow.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 30.05.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote", Jahrgang 10, Nr. 6 vom 30.06.2023 und zusätzlich im Internet https://www.amt-crivitz.de erfolgt. Des Weiteren wurde beschlossen, die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 "Errichtung von Biogasanlagen" im Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Sukow,		Stempel	 Keding, Bürgermeister
2.		z 3 BauGB von der f	rom 30.05.2023 wurde nach § frühzeitigen Beteiligung der
Sukow,		Stempel	 Keding, Bürgermeister
3.	Behörden und so BauGB fand im Z	onstigen Träger öffentlich Zeitraum vom 03.06.2024 vurde im Bekanntmachun	3 Abs. 2 BauGB sowie der der Belange gem. § 4 Abs. 2 I bis zum 05.07.2024 statt. dgsblatt Jahrgang 11 Nr. 5

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow hat in der Sitzung am

entschieden und danach die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den

textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB

Es wird bescheinigt, dass innerhalb der Grenze des räumlichen

Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Darstellung des

Grenzverlaufes und die Bezeichnung der Flurstücke mit den

Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters vom

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4

Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes Nr. 4 "Errichtung der Biogasanlagen" ist am

gemacht worden. Dabei wurde auf die Stelle verwiesen, bei der der Bebauungsplan und die Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können. Auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften innerhalb von einem Jahr und die Rechtsfolgen wird hingewiesen. Der Bebauungsplan ist am

wirksam geworden.

Stempel

durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt . sowie auf der Internetseite der Gemeinde Sukow bekannt

beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Katastervermerk

übereinstimmt.

Sukow, .

wird hiermit ausgefertigt.

. die abgegebenen Stellungnahmen geprüft, über sie

Rechtsgrundlagen

SATZUNG der Gemeinde Sukow

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 4 "Errichtung von Biogasanlagen"

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 des Baugesetzbuches in der zuletzt

Bebauungsplan Nr. 4 " Errichtung von Biogasanlagen" in der Gemeinde

Sukow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B)

Keding, Bürgermeister

geänderten Fassung wird nach Beschlussfassung durch die

Abs. 3 BauGB folgende Satzung über den vorhabenbezogenen

und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), erlassen.

Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow vom

PRÄAMBEL

Teil A - Planzeichnung

Planzeichenerklärung nach PlanZV

Textliche Festsetzungen auf Planzeichnung

Teil C - Vorhaben- und Erschließungsplan

Maßstab 1:1.000

Teil B - Textteil

Maßstab 1:1.000

Sukow

Keding, Bürgermeister

Keding, Bürgermeister

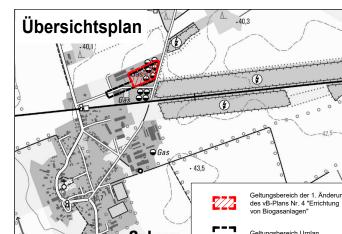
Keding, Bürgermeister

Keding, Bürgermeister

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI, I Nr.176) 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanZV) vom 18. Dezember

1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) 4. Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVOBI. M-V



Gemeinde Sukow Satzung über die 1. Änderung des

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Errichtung von Biogasanlagen", Fs. August 2024 Projekt-Nummer:

	Amtsstraße 5 19089 Crivitz	Maßstab Planzeichnu 1: 1.000	
Amt Crivitz Amt der Zukunft			
Bauleitplanung:	BPM Ingenieurgesellschaft mbH Waisenhausstraße 10 09599 Freiberg	Maßstab Übersichtsk o. M.	
BPW	www.bpm-ingenieure.de	Lagebezug: ETRS89 UTM 33	
Versionierung Version/ erstellt/ bearbeitet/	Kartengrundlage: ALKIS® © Vermessungs- u Geoinformationsbehörde		
0.1 / mbu / ekö / ekö / 2024-	Mecklenburg-Vorpommern		